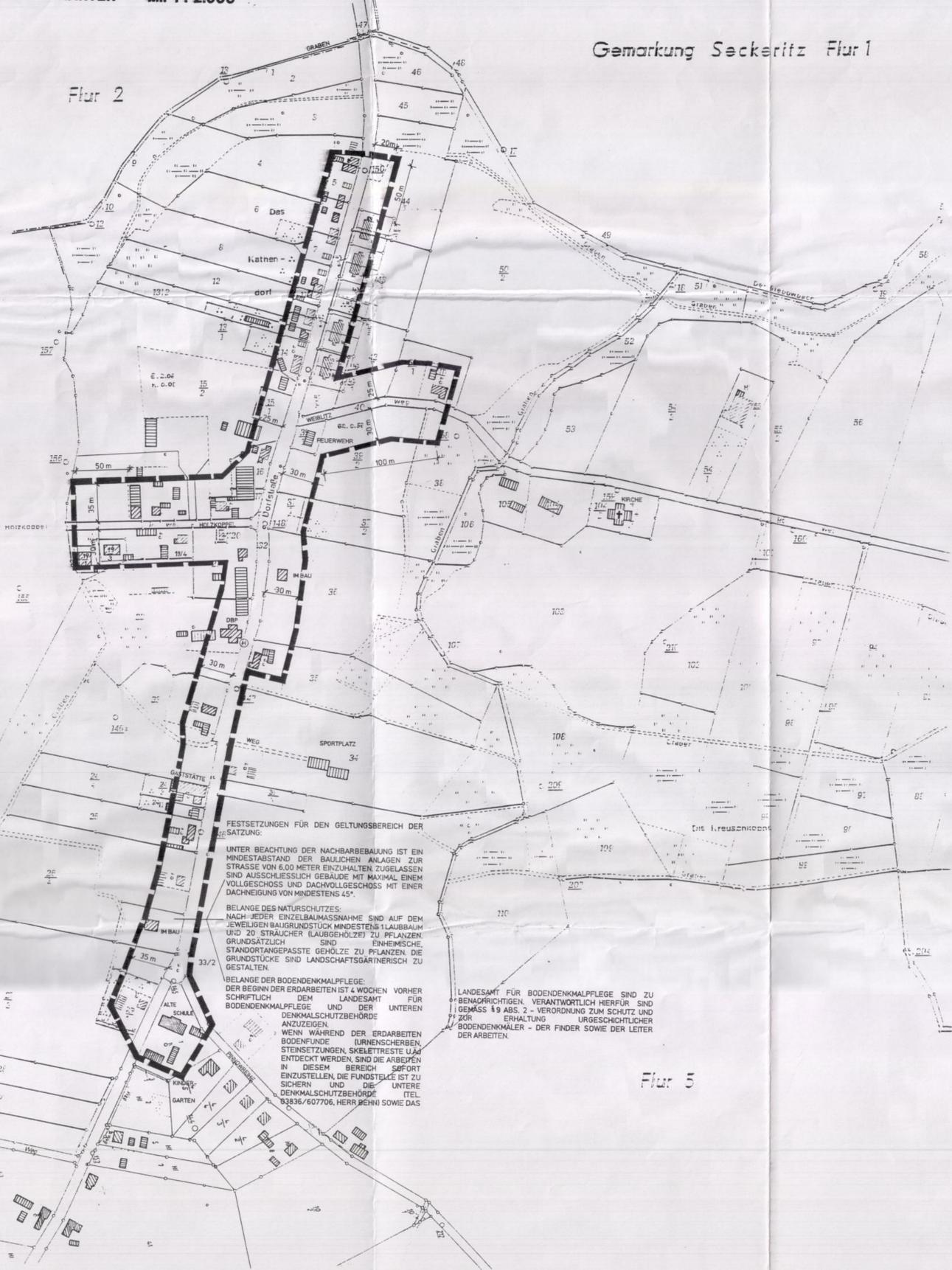
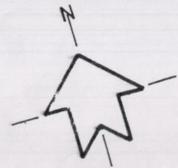


**KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH §34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB**

**FÜR DAS DORF  
ZEMITZ / GEMEINDE ZEMITZ**

AUSZUG FLURKARTEN M.: 1 : 2.000

Gemarkung Seckeritz Flur 1



**FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG:**  
 UNTER BEACHTUNG DER NACHBARBEBAUUNG IST EIN MINDESTABSTAND DER BAULICHEN ANLAGEN ZUR STRASSE VON 6,00 METER EINZUHALTEN. ZUGELASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH GEBÄUDE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS UND DACHVOLLGESCHOSS MIT EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 45°.

**BELANGE DES NATURSCHUTZES:**  
 NACH JEDER EINZELBAUMMASSNAHME SIND AUF DEM JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS LAUBBAUM UND 20 STRÄUCHER (LAUBHÖLZER) ZU PFLANZEN. GRUNDSÄTZLICH SIND EINHEIMISCHE, STANDORTANGEPASSTE GEHÖLZE ZU PFLANZEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

**BELANGE DER BODENKUNSTPFLEGE:**  
 DER BEGINN DER ERDARBEITEN (URNENSCHERBEN, STEINSETZUNGEN, SKELETTRESTE U.Ä.) ENTDECKT WERDEN, SIND DIE ARBEITEN IN DIESEM BEREICH SOFORT EINZUSTELLEN. DIE FUNDSTELLEN SIND ZU SICHERN UND DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (TEL. 33336/607706, HERR WEHN) SOWIE DAS

**LANDESamt FÜR BODENKUNSTPFLEGE SIND ZU BENACHRICHTIGEN. VERANTWÖRTLICH HIERFÜR SIND I) GEMÄSS § 9 ABS. 2 - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENKUNST - DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.**

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT § 4 DES WOHNUNGSBAU-ERLEICHTERUNGSGESETZES VOM 17.05.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BERETSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I NR. 16 S. 466) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ZEMITZ VOM 21.02.1994 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDKREISES WOLGAST FOLGENDE SATZUNG FÜR DAS DORF ZEMITZ / GEMEINDE ZEMITZ ERLASSEN:

- ZEICHENERKLÄRUNG:**
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
  -  15/2 FLURSTÜCKSNUMMER
  -  FLURSTÜCKSGRENZEN
  -  VORHANDENE GEBÄUDE
  -  30 m BEBAUUNGSTIEFE VON DER TATSÄCHLICHEN STRASSENKANTE

**§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**  
 DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL ( § 34 BauGB) UMFASST DAS GEBIET, DAS INNERHALB DER IN DER BEIGEFÜGTEN KARTE EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIE LIEGT. DIE BEIGEFÜGTE KARTE IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

**§ 2 INKRAFTTRETEN**  
 DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG UND DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE IN KRAFT.

**VERFAHRENSVERMERKE:**

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEMITZ VOM 1.09.1993. DIE ORTSBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSWEISUNG DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 6.9.93 BIS ZUM 8.10.93 ERFOLGT.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 21.02.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN  
 DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSWEISUNG GEMÄSS § 3 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 22.11.1993 BIS ZUM 23.12.1993 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSAUSWEISUNG VOM 12.11.1993 BIS ZUM 27.12.1993 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSBLICH BEKANNTMACHET.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 21.02.1994  
 DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN  
 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.02.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 21.02.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN  
 DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 21.2.94 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEMITZ BESCHLOSSEN.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 21.02.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN  
 DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG WURDE NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB DURCH DEN LANDKREIS WOLGAST AM 02.03.1994 (L. 10105-03, 48.34 -MFAUFLAGEN-ERTEILT.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 03.04.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN  
 DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEMITZ VOM 03.04.1994 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE DURCH DEN LANDKREIS WOLGAST AM 03.04.1994 MIT AZ. BESTÄTIGT.

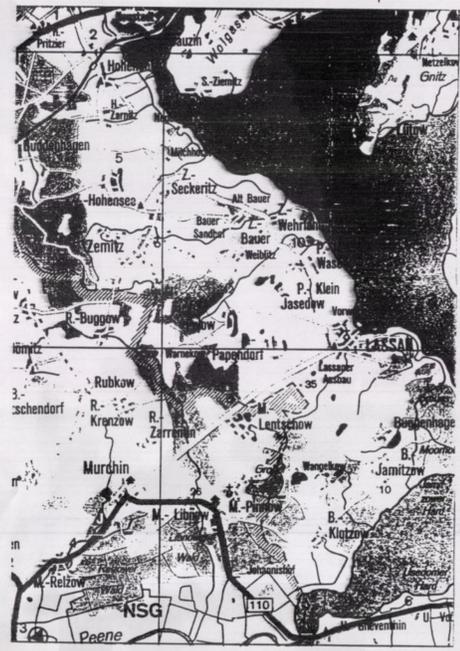
ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 03.04.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN  
 DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 03.04.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN  
 DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN KANN, SIND AM 8.10.1993 ORTSBLICH BEKANNTMACHET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 25.1.94 IN KRAFT GETRETEN.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.05.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.05.1994  
 DAHRMANN  
 DIE BÜRGERMEISTERIN

**ÜBERSICHTSPLAN M.: CA. 1 : 100.000**



**UPEG**  
 Umland Projektentwicklungsges. mbH  
 Karmelstraße 16 D - 17449 Trossenburg  
 Tel: (038271) 28100 - Fax: (038271) 20220  
 - Niederlegung Hamburg -  
 Seckeritz Markt 1-D - 22952 Hamburg  
 Tel: (040) 8001 8280 - Fax: (040) 8801 8002

<b>BAUVORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG ZEMITZ</b>			
<b>BAUHERR:</b>	GEMEINDE ZEMITZ		
<b>DARSTELLUNG:</b>			
<b>REVISIONS- UND ANMERKUNGSPLAN:</b>	DATUM: 21.2.1994 VON: [Signature] BEZ.: [Signature]	BEARB.: [Signature]	MASTAB: 1:2.000